

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 17. Februar 1987
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/12411
Durchwahl: 1241-273
Az.: 78021 B III 7, 15 R. 210 - 4

Rundverfügung G2/1987

Ausführung des § 78 des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

hier: Neugestaltung des Pfarrbesoldungsfonds

Grundstücksverkaufserlöse der Kirchengemeinden sind in der Vergangenheit überwiegend zum Ankauf landwirtschaftlicher Nutzflächen verwandt worden.

Nur in geringem Umfang sind Grundstücksverkaufserlöse der Dotation Pfarre/Pfarrwittum dem Pfarrbesoldungsfonds zugeführt worden.

Angesichts der zunehmenden Probleme im landwirtschaftlichen Bereich (Produktionsbeschränkungen, Umweltbelastungen) erscheint es im Interesse einer Streuung des kirchlichen Vermögens geboten, Grundstücksverkaufserlöse der Dotation Pfarre/Pfarrwittum künftig nicht mehr in dem bisherigen Umfang in Ersatzland anzulegen.

Als Alternative bietet sich bei Kapitalvermögen der Pfarrdotation die verstärkte Beteiligung am Pfarrbesoldungsfonds an. Nach der Rechtsverordnung über den Pfarrbesoldungsfonds dienen die Erträge des Fonds, soweit sie diesem nicht zugeführt werden, der Pfarrbesoldung und -versorgung und werden daher an den ordentlichen Haushalt der Landeskirche abgeführt. Um jedoch auch die Kirchengemeinden an der Wertsteigerung des Vermögens des Pfarrbesoldungsfonds teilhaben zu lassen, soll in Zukunft den Kirchengemeinden ein bestimmter Prozentsatz der in jedem Jahr erwirtschafteten Erträge als Wertsteigerung auf das eingezahlte Kapitalvermögen gutgeschrieben werden. Die in den vergangenen Jahren erwirtschaftete Wertsteigerung im Pfarrbesoldungsfonds wird den Kirchengemeinden entsprechend der Höhe und Dauer der Beteiligung ebenfalls gutgeschrieben. Berücksichtigung finden dabei alle Kirchengemeinden, die am 31. Dezember 1986 am Pfarrbesoldungsfonds beteiligt waren. Verfügungen über die gutgeschriebenen Beträge sind in dem Räumlichen möglich, in dem Rückzahlungen aus dem Pfarrbesoldungsfonds geleistet werden können.

Um diese Aufgabe mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand zu verwirklichen und das Kapital des Pfarrbesoldungsfonds bestmöglichst anzulegen, haben wir mit der Evangelischen Kreditgenossenschaft e. G. (EKK) ab 1. Januar 1987 einen Vermögensverwaltungsvertrag geschlossen und ihr die Verwaltung des Pfarrbesoldungsfonds übertragen.

Die EKK hat für jede am Pfarrbesoldungsfonds beteiligte Kirchengemeinde ein separates Konto errichtet. Auf diesem Konto werden die Beteiligungen am Pfarrbesoldungsfonds nachgewiesen. Einmal jährlich erhält jede Kirchengemeinde einen Kontoauszug, der alle Veränderungen eines Jahres aufzeigt. Durch Kontoauszug wird den Kirchengemeinden ebenfalls die jährliche Wertsteigerung der Anteile am Fonds mitgeteilt.

Die laufenden Kontoauszüge gelten als Bescheinigungen im Sinne von § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über den Pfarrbesoldungsfonds (Kirchl. Amtsbl. 1975, S. 136 ff.).

Im März werden erstmals Auszüge über die bisherige Beteiligung am Fonds verschickt.

Wir bitten, die Kontoauszüge genau zu prüfen und gut zu verwahren. Bei Unstimmigkeiten oder Änderungswünschen bezüglich der Anschrift bitten wir, sich direkt mit der EKK, Hannover, Hildesheimer Str. 15, Tel.: 0511- 85 30 63, in Verbindung zu setzen.

Von der Neuregelung unberührt bleibt das Verfahren der Anmeldung der zur Abführung anstehenden Pfarrkapitalien.

Wir bitten lediglich, ab sofort zur Abführung angemeldete Kapitalien direkt auf das Konto Nr.: 6840 bei der EKK, BLZ: 25060701 unter Angabe des für die Kirchengemeinde vergebenen Unterkontos - siehe Kontoauszug - zu überweisen.

Erstellt am: 18.01.02

Abweichend von dieser Regelung sind die Tilgungsbeträge von bereits rechtsverbindlich an die Landeskirche abgetretenen Inneren Anleihen weiterhin auf das Konto Nr.: 6009 der Landeskirchenkasse bei der EKK unter Angabe des Zahlungsgrundes zu überweisen.

Rückzahlungen aus dem Pfarrbesoldungsfonds (eingebrachtes Kapital und gutgeschriebene Beträge) sind bei dringenden Ersatzlanderwerben möglich. Entsprechende Anträge sind wie bisher auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten.

gez. Dr. von Vietinghoff